VERORDNUNG (EG) Nr. 3175/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission [3] wurden die Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt.

Damit den besonderen Gewohnheiten des Getreidehandels Rechnung getragen wird, sollten neben den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 zusätzliche und abweichende Bestimmungen vorgesehen werden.

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist der vorläufige Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen für das Jahr 1995 zu schätzen. Die betreffende Vorausschätzung kann während des jeweiligen Wirtschaftsjahres nach Maßgabe etwaiger Bedarfsänderungen angepaßt werden.

Damit die Versorgungsregelung reibungslos angewandt werden kann, ist die Beantragung von Lizenzen zeitlich zu regeln. Außerdem muß die Gültigkeitsdauer der Beihilfebescheinigungen festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorläufig geschätzte Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Beihilfebescheinigungen gelten bis zum letzten Tag des zweiten Monats nach dem Monat ihrer Erteilung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.

ANHANG

Vorläufige Schätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen für das Wirtschaftsjahr 1995

(in Tonnen)

Menge		1995	
Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft	KN-Code	Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Getreide	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005	10 000	30 750
Weizenmehl	1101 und 1102	10 000	30 750
Verarbeitungsrückstände und -reste	2302 bis 2308	1 000	16 500
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Art	2309 90	1 000	6 500
	Insgesamt	22 000	84 500
	Summe	106 500	

Diese Gruppen sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 definiert.